
Zählerpunktbezeichnung

Netznutzungsvertrag
über die Nutzung des Verteilernetzes der EGU bei einem Nieder-
oder Mittelspannungsanschluss bei
registrierender ¼-h-Leistungsmessung

Zwischen

der **EG Unterneukirchen e. G.**

(nachfolgend EGU)

und

Name, Vorname

Telefon

Fax

Straße

Hausnummer

PLZ

Wohnort

(nachfolgend Kunde)

Vorbemerkung

Der Netznutzungsvertrag bei registrierender Leistungsmessung basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Stromnetzzugangs-(StromNZV) sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 26. Juli 2005 und ist zwischen der EGU und dem Kunden abzuschließen, wenn der Kunde mit einem Lieferanten keinen all-inclusive-Vertrag (= Lieferung von elektrischer Energie plus Netznutzung durch den Lieferanten) abgeschlossen hat oder er an seiner Entnahmestelle im Verteilernetz der EGU von mehreren Lieferanten elektrische Energie bezieht.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die EGU stellt dem Netznutzer (Kunden) zur Belieferung seiner Entnahmestelle im Verteilernetz (Netz) der EGU (Entnahmestelle) mit elektrischer Energie durch Lieferanten ihr Netz auf der Grundlage dieses Netznutzungsvertrages (Vertrag) zur Nutzung zur Verfügung und erbringen damit zusammenhängende Dienstleistungen.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht den Anschluss des Kunden an das Netz der EGU (Netzanschlussvertrag), die Nutzung der Entnahmestelle durch den Kunden (Anschlussnutzungsvertrag) oder die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden mit Strom durch Lieferanten (Stromliefervertrag).

2. Voraussetzungen für die Netznutzung durch den Kunden

- 2.1 Voraussetzung für die Nutzung des Netzes der EGU durch den Kunden ist das Bestehen der in Ziffer 1.2 genannten Verträge sowie eines Lieferantenrahmenvertrages zwischen der EGU und jedem die Entnahmestelle des Kunden beliefernden Lieferanten. Wird die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Lieferanten gleichzeitig versorgt, muss der Netznutzungsvertrag zwischen der EGU und dem Kunden abgeschlossen sein. Besteht noch kein Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag, so wird die EGU diesen abschließen. Die Netznutzung ist begrenzt durch die jeweilige Kapazität des Netzes der EGU.
- 2.2 Dieser Vertrag setzt weiter voraus, dass über einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen einbezogen ist, ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet.
- 2.3 Die EGU ist berechtigt, den Netzzugang durch den Kunden zu verweigern, wenn sie dem Kunden schriftlich nachweist und begründet, dass ihr die Gewährung des

Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Regulierungsbehörde wird die EGU die Verweigerung des Netzzugangs unverzüglich anzeigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 EnWG.

3. Netznutzung und Netzentgelte

- 3.1 Der Kunde nutzt das Netz der EGU durch die Entnahme von Strom an der Entnahmestelle.
- 3.2 Für die Nutzung des Netzes der EGU und aller diesem Netz vorgelagerten Netze, die der Kunde für den Bezug von Strom von Lieferanten nutzt, zahlt der Kunde der EGU ein Netzentgelt sowie Entgelte für die Messung und Abrechnung auf der Grundlage der StromNEV nach dem jeweils gültigen Preisblatt der EGU (Anlage 1).
- 3.3 Das Netzentgelt bemisst sich nach der an der Entnahmestelle in Anspruch genommenen Wirkleistung und Arbeit sowie nach der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung. Dabei ist der einmalige, höchste ¼-h Leistungsmittelwert eines Abrechnungsjahres die Grundlage für die Berechnung des Netzentgeltes.
- Das Netzentgelt bemisst sich nach der an der jeweiligen Entnahmestelle in Anspruch genommenen Wirkleistung und Arbeit sowie nach der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung. Dabei ist der einmalige, höchste ¼-h Leistungsmittelwert der letzten 12 Monate zugrunde zu legen. Die Benutzungsdauer wird aus dem Bezug von elektrischer Energie und dem höchsten ¼ -h Leistungsmittelwert der vergangenen 12 Monate ermittelt.
- 3.4 Steht beim Kunden einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber, so wird die EGU dem Kunden gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV neben dem Jahresleistungspreissystem nach Ziffer 3.3 eine Abrechnung auf

der Grundlage von Monatspreisen anbieten. Daneben gelten § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV.

- 3.5 Mit dem Netzentgelt wird dem Kunden die Konzessionsabgabe in Rechnung gestellt, die nach der Konzessionsabgabenverordnung und dem zwischen der EGU und der Gemeinde bestehenden Konzessionsvertrag auf die Belieferung des Kunden mit Strom entfällt. Beansprucht der Kunde eine Befreiung wegen Unterschreitung des Grenzpreises, weist er der EGU die Voraussetzungen durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach, sofern diese für die EGU nicht offensichtlich sind. Die Einbeziehung des Testats kann nur erfolgen, wenn es bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres für das abgelaufene Jahr vom Lieferanten beim Netzbetreiber vorgelegt wird.

4. Leistungsmessung

- 4.1 Die vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene elektrische Energie wird durch die Messeinrichtungen der EGU als Messstellenbetreiber anhand einer ¼-h-Leistungsmessung erfasst, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.
- 4.2 Ist die EGU Messstellenbetreiber, stellt sie die für die Messung und die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte – ausgenommen die Geräte für die Datenübertragung selbst, z. B. Telefonanschluss, 230-V Anschluss oder Modem – zur Verfügung, legt die Art, den Umfang als auch den Anbringungsort der Messeinrichtungen fest, die in ihrem Eigentum bleiben, und betreibt sowie wartet diese. Die EGU teilt dem Kunden auf dessen Anfrage die diesbezüglichen technischen Daten (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Der Kunde hat gegenüber der EGU, wenn diese Messstellenbetreiber ist, das Recht, eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit der EGU einzubauen oder einbauen zu lassen und Messungen vorzunehmen. Die dabei vom Kunden ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch die EGU herangezogen. Die EGU hat das Recht, wenn sie nicht selbst Messstellenbetreiber ist, eigene Mess- und Steuereinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen und eigene Messungen vorzunehmen. Das

gleiche Recht steht der EGU zu, wenn der Messstellenbetreiber seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. In diesem Fall erfolgt der Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen auf Kosten des Kunden.

- 4.3 Bei Beginn der Belieferung der Entnahmestelle durch den Lieferanten müssen der EGU ein für die Fernauslesung geeigneter und betriebsbereiter Telekommunikations- und ein 230 V-Anschluss oder ein GSM-Modem kostenfrei zur Verfügung stehen, deren Nutzung durch die EGU für diesen kostenlos ist. Ist dies nicht der Fall, gehen die Kosten der EGU für den zusätzlichen Aufwand der Datenübermittlung zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die schuldhafte Verzögerung durch den Lieferanten, den Messstellenbetreiber, wenn dies nicht die EGU sind oder des Anschlussnehmers gilt als Verschulden des Kunden.
- 4.4 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Ist die EGU nicht Messstellenbetreiber und stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung beim Messstellenbetreiber, so hat er die EGU zugleich mit der Antragstellung so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass diese an der Nachprüfung teilnehmen können. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.
- 4.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die EGU die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

5. Abrechnung und Vorauszahlungen

- 5.1 Die EGU rechnet ihre Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber dem Kunden entsprechend ihrem jeweils geltenden Preisblatt monatlich oder in anderen Zeitabschnitten ab, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollen.

- 5.2 Soweit der Ablesezeitraum mit den in die Abrechnung einzubeziehenden Leistungen nicht mit dem Abrechnungszeitraum übereinstimmt, wird die für die rechnerische Abgrenzung maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Werden Entgelte für mehrere Monate abgerechnet, so kann die EGU vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden, durchschnittlich auf den Monat entfallenden Teilbeträge verlangen.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für das Netzentgelt eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.5 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Netzentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Netzentgelt für vergleichbare Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Netzbetreiber Abschlagszahlungen nach Ziffer 5.3, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

6. Sicherheitsleistung

- 6.1 Die EGU kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden verlangen. Kommt der Kunde einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen der EGU nach Sicherheitsleistung nicht binnen 10 Werktagen nach, kann die EGU den Netzzugang und die Netznutzung durch den Kunden ohne weitere Ankündigung sofort unterbrechen, bis die Sicherheit vom Kunden in voller Höhe an die EGU geleistet ist.
- 6.2 Als begründeter Fall und vom Netzbetreiber nachzuweisen im Sinne von Ziffer 6.1 gilt insbesondere, dass

- der Kunde mit einer Zahlung trotz der 1. Mahnung, in der ein Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen gesetzt sein muss, in Verzug ist,
 - gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder bevorstehen,
 - eine von der EGU über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechnete Besorgnis zulässt, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder
 - sonstige Gründe vorliegen, die begründet darauf schließen lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben und Anlass für die Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EGU aus diesem Vertrag nicht mehr, nicht mehr in voller Höhe oder nicht mehr rechtzeitig nachkommen kann oder können wird.
- 6.3 Als angemessen im Sinne von Ziffer 6.1 gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht. Besondere Umstände rechtfertigen im Einzelfall Abweichungen zu Gunsten und zu Lasten des Kunden. Die entsprechenden Voraussetzungen hat derjenige nachzuweisen, der sich auf die besonderen Umstände beruft. In beiden Fällen sind die Höhe der bestehenden Zahlungsrückstände des Kunden gegenüber der EGU und das Zahlungsverhalten des Kunden gegenüber der EGU in der Vergangenheit zu berücksichtigen, insbesondere, ob Rechnungen der EGU immer pünktlich vom Kunden bezahlt wurden.
- 6.4 Die EGU kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gemäß Ziffer 6.2 gesetzten angemessenen Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 6.5 Der Kunde ist berechtigt, seine Pflicht zur Sicherheitsleistung dadurch abzuwenden, dass er monatliche Vorauszahlungen in der Höhe gemäß Ziffer 5.3 jeweils bis zum 15. des Vormonats leistet. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

- 6.6 Soweit die EGU vom Kunden eine Sicherheitsleistung nach Ziffer 6.1 oder 6.2 verlangen, kann diese vom Kunden auch in der Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank mit dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 6.7 Sicherheiten des Kunden werden von der EGU zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 6.8 Eine vom Kunden gegebene Sicherheit ist von der EGU auf schriftliche Anforderung des Kunden unverzüglich wieder an diesen zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2 entfallen sind und dies der Kunde der EGU anhand von entsprechenden Unterlagen in einer für die EGU nachprüfbaren Weise belegt.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien und zu dem durch die Vertragsparteien nach Ziffer 11 vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 7.2 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem
- a) eine der Voraussetzungen für die Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.1 oder Ziffer 2.2 nicht gegeben ist, oder die EGU nach Ziffer 2.3 berechtigt sind, den Netzzugang zu verweigern,
 - b) der Kunde den die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten wechselt und mit seinem neuen Lieferanten ein all-inclusive-Vertrag für die Entnahmestelle besteht,
 - c) die Voraussetzungen für einen wirksamen Lieferantenwechsel nach § 14 Abs. 1 - 3 StromNZV nicht vorliegen oder die EGU berechtigt ist, die Meldung für eine Entnahmestelle nach § 14 Abs. 4 StromNZV zurückzuweisen,
 - d) eine Ersatzversorgung des Kunden nach § 38 EnWG erfolgt, oder

- e) er von einer der Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats oder aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt oder einvernehmlich von den Vertragsparteien aufgehoben oder abgeändert wird.

8. Vertragsbestandteile

8.1 Die Anlagen dieses Vertrages sind Bestandteil dieses Vertrages.

8.2 Als Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt das Preisblatt der EGU (Anlage 1) und die "Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)" (Anlage 2). Es gilt jeweils das aktuelle Preisblatt der EGU.

9. Einzugsermächtigung

Der Kunde bevollmächtigt die EGU mit Unterzeichnung dieses Vertrages, Entgelte nach diesem Vertrag, die der Kunde auf Grund dieses Vertrages der EGU schuldet, von nachfolgendem Konto abzubuchen:

Geldinstitut : BLZ:

Kto-Nr. :

Kontoinhaber (falls abweichend vom Kunden):

.....

Name,	Vorname	Telefon	Fax
-------	---------	---------	-----

.....

Straße	Hausnummer	PLZ	Wohnort
--------	------------	-----	---------

10. Gesetzliche Regelungen zur Netznutzung

Werden auf Grund von § 24 EnWG vom Gesetzgeber Netzzugangsbedingungen, von der Regulierungsbehörde Festlegungen nach § 28 StromNZV zur Verwirklichung

eines effizienten Netzzugangs getroffen oder sonstige gesetzliche Vorgaben gemacht, die diesen Vertrag berühren, bleibt dieser Vertrag bestehen, soweit dies von den Netzzugangsbedingungen, den Festlegungen oder den gesetzlichen Vorgaben zugelassen wird und die jeweiligen Regelungen dieses Vertrages mit den Netzzugangsbedingungen, den Festlegungen und gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen oder diesen nicht widersprechen.

11. Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ist der:

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Kunden

.....

Unterschrift der EGU

Anlage 1 zum Netznutzungsvertrag

Preisblatt

Pauschalen

1. Kosten für Änderung des Netzanschlusses (Ziffer 2.7 ABAAN)
2. Kosten der Inbetriebsetzung (Ziffer 4.3 ABAAN)
3. Kosten des Einbaus und Änderung der Mess- und Steuereinrichtung (Ziffer 8.4 ABAAN)
4. Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtungen (Ziffer 8.6 und 8.7 ABAAN)
5. Kosten der Sperrung und der Wiederherstellung der Stromversorgung (Ziffer 17.5 ABAAN)
6. Kosten bei Zahlungsverzug (Ziffer 20.3 ABAAN)

Anlage 2 zum Netznutzungsvertrag

Allgemeine Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)